Gemeinde Fällanden
Fällanden Benglen Pfaffhausen

Gemeinderat Fällanden
Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 18. April 2023

1.7 Friedensrichteramt 74
Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess; Organisation der Friedensrichterkreise; Vernehmlassung

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☐
		Website ☒

Ausgangslage
Mit E-Mail vom 27. Februar 2023 erhält die Gemeinde Fällanden neben anderen Körperschaften und Organisationen die Gelegenheit, sich zur geplanten Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess zu äussern. Die Vernehmlassungsfrist dauert bis zum 31. Mai 2023.

Am 3. Oktober 2022 reichten drei Kantonsräte – darunter Thomas Marthaler, Friedensrichter der Kreise 3 und 9 der Stadt Zürich – die Motion 364/2022 betreffend optimierte Organisation der Friedensrichterkreise ein. Stossrichtung der Motion ist es, den politischen Gemeinden gesetzlich die Kompetenz einzuräumen, sich mittels Anschlussvertrag einer anderen Gemeinde anzuschliessen, um die Friedensrichter-Aufgaben erfüllen zu lassen. Bis heute ist dies nur in der Form eines Zweckverbands möglich. In der Sitzung vom 28. November 2022 hat der Kantonsrat die Motion diskussionslos an den Regierungsrat überwiesen.

Erwägungen
Die Motion und damit die Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess wird grundsätzlich begrüsst. Mit der Umsetzung der Motion erhalten die Gemeinden neben dem Zweckverband die Möglichkeit einer weiteren Zusammenarbeitsform für die Organisation der Friedensrichter-Aufgaben. Damit wird auch einer allfälligen gesetzlich geregelten Neuorganisation, z. B. durch die zwangsweise Bildung von Friedensrichterkreisen analog den Zivilstandsämtern und dem Betreibungsämtern, entgegengewirkt. Die Entscheidungskompetenz über die für die jeweilige Gemeinde gewünschte und bestmögliche Organisationsform liegt bei den politischen Gemeinden bzw. den Stimmberechtigten der betroffenen Gemeinden.

In der Praxis zeigt sich, dass – wie auch beim Wahrnehmen von anderen Gemeindeaufgaben – die Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden zielführend ist. Damit die Aufgabe der Friedensrichterin bzw. des Friedensrichters auch in Zukunft attraktiv bleibt, ist je nach individueller Situation eine Zusammenarbeit mit Nachbargemeinden sinnvoll. Die individuelle Entscheidungsmöglichkeit stellt sicher, dass im Einzelfall die bestmögliche Gemeindelösung gewählt werden kann.

Wird bei ausreichender Gemeindegrösse und genügend interessierten Kandidierenden eine separate Gemeindelösung bevorzugt, so kennt ein/e Friedensrichter/in aus der eigenen Gemeinde die örtlichen Gegebenheiten und Rahmenbedingungen sicherlich am besten. Ein weiterer Vorteil ist, dass er/sie als Nichtjurist/in unvoreingenommen zwischen den Parteien vermitteln und schlichten kann.

Bei einem Zusammenschluss mehrerer Gemeinden zur Bewältigung der Friedensrichter-Aufgaben wird aus dem Nebenamt ein immer grösseres Pensum und das Amt des Friedensrichters immer mehr professionalisiert. Dies wird dazu führen, dass vermehrt Juristinnen und Juristen als Friedensrichter/in kandidieren werden und nicht mehr wie bisher Laien. Ein/e Jurist/in sollte in einem Rechtsstreit jedoch erst ab der nächsten Prozessstufe zwischen die Parteien treten, damit auf kommunaler Ebene frei zwischen den Parteien vermittelt werden kann.

Mit der Freiwilligkeit der Zusammenschlüsse und der Organisationsform behalten die Gemeinden ihre Entscheidungshoheit über die künftige Organisation dieses Milizamts.

Bezüglich des Hauptvorschlags sowie der Variante soll im Sinne der Konsistenz die grundsätzliche Lösung des Gemeindegesetzes, d. h. der Abschluss eines Anschlussvertrags ohne Genehmigungspflicht durch den Regierungsrat, gewählt werden soll. Des Weiteren soll § 53 Abs. 2 dahingehend angepasst werden, dass ein Anschlussvertrag oder Zweckverband nicht nur für Gemeinden desselben Bezirks, sondern auch über die Bezirksgrenzen hinweg möglich sein soll.

Beschluss

1. Die Vernehmlassung zur geplanten Änderung des Gesetzes über die Gerichts- und Behördenorganisation im Zivil- und Strafprozess erfolgt im Sinne der Erwägungen.

2. Die Direktion der Justiz und des Innern wird ersucht, die Stellungnahme in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.

Mitteilung durch Protokollauszug
– Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail
– Direktion der Justiz und des Innern, Generalsekretariat, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 20. April 2023